

1. Vergütung der vermiedenen Netzentgelte

Sofern eine sonstige Direktvermarktung von EEG-Strom vorgenommen wird, besteht für die nicht nach dem EEG vergütete eingespeiste Menge ein Anspruch auf die Vergütung der vermiedenen Netzentgelte gemäß Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Die Vergütung erfolgt anteilig für die Vermeidungsarbeit sowie die Vermeidungsleistung und wird wie unter den Punkten 1.1 und 1.2 ermittelt.

1.1 Vergütung der Vermeidungsarbeit

Die Vergütung für die eingespeiste Arbeit ergibt sich wie folgt:

$$\text{Entgelt in €} = AP * W_{ED}$$

In der Formel bedeutet:

AP: Arbeitspreis für Netznutzung der jeweils vorgelagerten Netz- oder Umspannebene für hohe Benutzungsdauern (≥ 2.500 h) in €/kWh (im Internet jeweils aktuell veröffentlicht)

W_{ED} : eingespeiste Arbeit im Abrechnungsjahr in kWh zur sonstigen Direktvermarktung nach EEG: Sofern Rückspeisungen aus der Einspeiseebene in die vorgelagerte Ebene auftreten, behält sich PLAUEN NETZ vor, diese im Rahmen der Berechnungsformel zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte entsprechend zu berücksichtigen, z. B. durch einen reduzierenden Faktor.

1.2 Vergütung der Vermeidungsleistung

Einspeiser mit einer ¼-h-Leistungsmessung haben zuzüglich zur Vergütung der Vermeidungsarbeit einen Anspruch auf die Vergütung der Vermeidungsleistung. Die Ermittlung der Vergütung der Vermeidungsleistung erfolgt nach verstetigtem Verfahren. Maßgeblich für die Ermittlung des Leistungsentgeltes ist die mittlere Jahreseinspeiseleistung des Einspeisers/Kunden. Diese ist der Quotient aus der eingespeisten Jahresarbeit und den Jahrestunden (8760 h, in Schaltjahren 8784 h).

Die jährliche Vergütung der Vermeidungsleistung berechnet sich wie folgt:

$$\text{Entgelt in €} = LP * (W_E / \text{Jahrestunden}) * n_2 * \left[\sum_{\text{Jan}}^{\text{Dez}} (t_D * a_D) \right] / t_{KJ}$$

In der Formel bedeutet:

LP: Leistungspreis für Netznutzung der jeweils vorgelagerten Netzebene für hohe Benutzungsdauern (≥ 2.500 h) in €/kW (im Internet jeweils aktuell veröffentlicht)

W_E : eingespeiste Arbeit im Abrechnungsjahr in kWh: Sofern Rückspeisungen aus der Einspeiseebene in die vorgelagerte Ebene auftreten, behält sich PLAUEN NETZ vor, diese im Rahmen der Berechnungsformel zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte entsprechend zu berücksichtigen, z. B. durch einen reduzierenden Faktor.

n_2 : Normierungsfaktor: dieser ergibt sich für die betreffende Netzebene nach Ablauf des Kalenderjahres aus dem Verhältnis des Anteils aller Einspeisungen im verstetigten Verfahren an der Vermeidungsleistung der Netzebene zur mittleren Jahreseinspeiseleistung aller Einspeiser im verstetigten Verfahren. Dabei ergibt sich der Anteil aller Einspeisungen im verstetigten Verfahren an der Vermeidungsleistung der Netzebene aus dem Anteil aller Einspeisungen im verstetigten Verfahren an der Summe aller in die Netzebene eingespeisten Leistungen zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast aller Entnahmen der Netzebene multipliziert mit dem Normierungsfaktor n_1 .

t_D : Anzahl der Tage im jeweiligen Monat der sonstigen Direktvermarktung nach EEG

a_D : Anteil der sonstigen Direktvermarktung nach EEG an der eingespeisten Arbeit im jeweiligen Monat

t_{KJ} : Anzahl der Tage im Kalenderjahr

1.3 Veröffentlichungen

PLAUEN NETZ wird nach dem **30. Juni** des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres den Normierungsfaktor n_2 je Netzebene auf ihrer Internetseite (www.plauen-netz.de) veröffentlichen.

1.4 Abrechnung

Unterjährig erfolgt nur die Vergütung der Arbeit. Die Vergütung der Leistung erfolgt ausschließlich in der Jahresrechnung nach Verfahren gemäß Ziffer 1.2. Das Entgelt wird auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

2. Preisanpassungen

PLAUEN NETZ ist nach den Vorschriften der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) verpflichtet, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich durch die Anpassung der Erlösobergrenze eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist PLAUEN NETZ berechtigt, die Netzentgelte anzupassen.

Soweit bestimmte von diesem Preisblatt umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Regulierung und/oder behördlicher Genehmigungen unterliegen, ist PLAUEN NETZ im Falle einer Erhöhung der zugrunde liegenden Kosten berechtigt und im Falle einer Absenkung dieser Kosten verpflichtet, die Entgelte entsprechend anzupassen.

Soweit nach Vertragsschluss Abgaben, Beiträge, hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Umlagen wirksam werden oder sich ändern, die die Übertragung und Verteilung elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuern, ist PLAUEN NETZ zu einer entsprechenden Weitergabe und/oder Anpassung dieser berechtigt. Im Falle eines Wegfalls oder der Senkung solcher Abgaben, Beiträge und Umlagen ist PLAUEN NETZ zu einer entsprechenden Weitergabe und/oder Anpassung verpflichtet.

Bei auf Gesetzesänderung und/oder behördlicher Genehmigungen beruhender Änderungen der Entgelte, Entgeltbestandteile oder der diesen zugrunde liegenden Kosten ist PLAUEN NETZ berechtigt und verpflichtet, die Anpassung ab deren jeweiligen Geltungszeitpunkt vorzunehmen. Die jeweils geltenden Entgelte sowie die Ankündigung beabsichtigter Anpassungen veröffentlicht PLAUEN NETZ auf seiner Internetseite (www.plauen-netz.de). Die Anpassung der Entgelte wird zu dem in der Veröffentlichung genannten Zeitpunkt wirksam.

3. Umsatzsteuer

Alle Entgeltbestandteile verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.